



LANDESORGANISATIONSSTATUT

**Österreichischer Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbund,
Landesgruppe Oberösterreich**

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Name, Sitz und Wirkungsbereich des ÖAAB

§ 1

1. Der Österreichische Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbund, Landesgruppe Oberösterreich, ist Österreichs aktive Arbeitnehmerbewegung - im Folgenden kurz als ÖAAB bezeichnet - seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Bundesland Oberösterreich. Die Landesorganisation hat ihren Sitz in Linz .
2. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

II. Wesen, Zielsetzung und rechtliche Stellung des ÖAAB

§ 2

1. Der ÖAAB ist eine soziale Reformbewegung und in seinem politischen Wirken eine Teilorganisation der ÖVP, jedoch mit einer wirtschaftlich und finanziell selbständigen Organisation und eigener Rechtspersönlichkeit.
2. Der ÖAAB bekennt sich zu einem freien und unabhängigen Österreich, zur Demokratie, zum Rechtsstaat und zum Föderalismus. Die Achtung der Menschenwürde ist seine oberste Verpflichtung. Der ÖAAB ist zum selbstlosen Dienst an der Republik und am österreichischen Volk bereit. Er setzt sich für das Wohl aller Menschen ein.
3. Die Arbeit des ÖAAB beruht auf den Grundsätzen des Wiener Programms des ÖAAB sowie des Salzburger Programms der ÖVP und dem ordnungspolitischen Leitbild der ökosozialen Marktwirtschaft. Der ÖAAB bekennt sich zu einer Politik mit christlich demokratischen Grundsätzen.
4. Wenn in diesem Statut für eine Funktion geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, kommen dieselben bei Inhabung der Funktion durch Frauen/Männer in der spezifischen Form (Obfrau/Obmann, Präsidentin/ Präsident) zur Geltung.

III. Aufgaben

§ 3

1. Der ÖAAB vertritt die politischen, wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder.

2. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe des ÖAAB erfordert insbesondere:
 - a. sich in allen notwendigen Körperschaften, Organen und Einrichtungen zu betätigen;
 - b. notwendige Einrichtungen, wie z. B. die Herausgabe von Druckwerken zu schaffen;
 - c. Kundgebungen, Versammlungen, Seminare und dergleichen durchzuführen;
 - d. mit anderen, gleichen Zielen dienenden Vereinigungen zusammenzuarbeiten;

IV. Organisatorischer Aufbau

§ 4 Territoriale Gliederung

1. Die territorialen Gliederungen sind:
 - a. die Landesorganisation Oberösterreich;
 - b. die Bezirksorganisation in jedem politischen Bezirk und in Städten mit eigenem Statut;
 - c. die Gemeindeorganisation in jeder Gemeinde. In Städten ohne eigenem Statut führt die Gemeindeorganisation die Bezeichnung Stadtorganisation;
 - d. die Ortsorganisation in Gemeinden (Städten), in denen die Untergliederung der Gemeinde- (Stadt)organisation wegen der Struktur oder der Größe der Gemeinde zweckmäßig ist;
 - e. Betriebsgruppen bzw. Dienststellengruppen, wenn mindestens 10 ÖAAB-Mitglieder in einem Betrieb (Dienststelle) vorhanden sind.
2. Abweichungen von diesen territorialen Gliederungen können erforderlichenfalls im Einvernehmen zwischen der Bezirksorganisation und der Landesorganisation vorgenommen werden.

§ 5 Berufliche Gliederung

Die beruflichen Gliederungen des ÖAAB sind:

1. Berufssektion "Öffentlicher Dienst" im ÖAAB
2. Berufssektion "Arbeiter" (ÖAAB-Arbeiterkammerfraktion)
3. Berufssektion "Angestellte" (ÖAAB-Arbeiterkammerfraktion)
4. ÖAAB-Landarbeiterkammerfraktion

§ 6 Tätigkeit des ÖAAB in den beruflichen Interessenvertretungen

1. Der ÖAAB vertritt seine programmatischen Ziele und sein politisches Wollen in den Gremien der beruflichen Interessenvertretungen.
2. Der Sitz der beruflichen Interessenvertretungen im ÖAAB ist die ÖAAB-Landesorganisation.
3. Der Landesobmann und der Landessekretär haben in allen Gremien Sitz und Stimme.

4. Die beruflichen Interessenvertretungen regeln ihre Tätigkeit in einer Geschäftsordnung, die auch die Wahl der Gremien regelt. Diese Geschäftsordnung bedarf vor Inkrafttreten der Genehmigung durch den ÖAAB-Landesvorstand.
5. Kandidatenvorschläge für die Wahlen in Kammern, in denen der ÖAAB kandidiert, bedürfen der Genehmigung des Landesvorstandes.

§ 7 Aufgaben der beruflichen Interessenvertretung

1. Mitwirkung bei der Verwirklichung der Ziele des ÖAAB.
2. Vertretung der besonderen beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Mitglieder gegenüber den Organen des ÖAAB.
3. Laufende Information der Mitglieder in fachlicher und berufsspezifischer Hinsicht.
4. Mitwirkung bei der Aufklärungs-, Propaganda- und Werbetätigkeit des ÖAAB durch Abhaltung von Versammlungen und Veranstaltungen aller Art, Verbreitung von Druckschriften usw. unter besonderer Berücksichtigung der beruflichen Interessen.
5. Mitwirkung bei Wahlen und Erstattung von Wahlvorschlägen für Wahlen in die politischen, sozialen und sonstigen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer an die statutengemäß zuständigen Organe.

§ 8 Fachliche Gliederung

1. Arbeitsgemeinschaften
 - a. Zur Sicherung und zum Ausbau der Themenführerschaft des ÖAAB und damit der ÖVP können für Frauen, Arbeiter, Angestellte und öffentlich Bedienstete vom Landesvorstand Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden. Sie dienen der Entscheidungsvorbereitung und Interessenvertretung. Sie können vom Landesvorstand auch zu Entscheidungen in Sachfragen ermächtigt werden.
 - b. Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften sind weiters: Bearbeitung komplexer Fragen und Themen, wobei vor allem darzustellen sind:
 - c. die Bearbeitung einer Lagebeurteilung, die Erarbeitung von Zielsetzungen,
 - d. die Erarbeitung von Rahmen- und Grenzbedingungen,
 - e. die Berücksichtigung von Alternativen samt Konsequenzen, die Erarbeitung von Umsetzungsmaßnahmen,
 - f. die Realisierung, Vorschläge für Umsetzung und Kampagnisierung.
 - g. Die Arbeitsgemeinschaften berichten regelmäßig dem Landesvorstand.
 - h. Die Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften ist ÖAAB-Mitgliedern vorbehalten.

2. Einrichtung und Koordination
 - a. Der Landesvorstand bestimmt die Anzahl der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft. Ihm steht das Nominierungsrecht zu, wobei Besetzungsvorschläge der beruflichen Interessenvertretungen eingeholt werden müssen.
 - b. Der Vorsitzende einer Arbeitsgemeinschaft wird von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft gewählt.
 - c. Soweit eine solche Wahl nicht erfolgt, wird der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft auf Vorschlag des Landesobmannes, bis zur Wahl durch die Arbeitsgemeinschaft, durch den Landesvorstand bestellt.
 - d. Sollte ein Vorsitzender den Interessen des ÖAAB erheblich zuwiderhandeln, kann er vom Landesvorstand des ÖAAB abberufen werden. Dieser Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit.
 - e. Der Landessekretär hat die Aufgabe der Betreuung und Gesamtkoordination der Arbeitsgemeinschaften.
 - f. Verantwortlich für die Einberufung und Zielrealisierung ist der jeweilige Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft.
 - g. Arbeitsgemeinschaften können für ihre Tätigkeitsdauer eine Geschäftsordnung beschließen. Diese bedarf vor Inkrafttreten der Zustimmung durch den Landesvorstand.
3. Fachausschüsse, Projektgruppen
 - a. Der ÖAAB richtet seine politische Arbeit auf Zielgruppen aus. Dazu bedarf es der Offenheit unserer Organisation auf allen Ebenen. Daher wird in Fachausschüssen und Projektgruppen auch für Nichtmitglieder die Mitarbeit ermöglicht.
4. Einrichtung und Koordination
 - a. Fachausschüsse und Projektgruppen werden vom Landesvorstand eingesetzt und aufgelöst.
 - b. Der Vorsitzende eines Fachausschusses oder einer Projektgruppe wird vom Landesvorstand bestellt, bzw. abberufen.
 - c. Die Gesamtkoordination und Betreuung obliegt dem Landessekretär.
 - d. Für die Einberufung und Zielrealisierung eines Fachausschusses, bzw. einer Projektgruppe ist der jeweilige Vorsitzende verantwortlich, er berichtet regelmäßig dem Landesvorstand.

§ 9 Betriebs- und Dienststellenarbeit

1. Zielsetzung und organisatorischer Aufbau
 - a. Um die wirtschaftlichen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder auch direkt am Arbeitsplatz vertreten zu können sowie deren Anliegen in den Meinungsbildungsprozeß des ÖAAB einzubinden, sollen in Betrieben, in welchen mehr als 10 ÖAAB-Mitglieder beschäftigt sind, Betriebsgruppen eingerichtet werden. In Dienststellen des Öffentlichen Dienstes führen sie die Bezeichnung Dienststellengruppen.
 - b. Die Gründung von Betriebsgruppen sowie deren organisatorische Betreuung obliegt der Landesorganisation und den Bezirksorganisationen.

- c. Die Gründung von Dienststellengruppen obliegt der beruflichen Interessenvertretung "Öffentlicher Dienst im ÖAAB".
- d. Der Vorsitzende der Betriebs- bzw. Dienststellengruppen wird durch die Mitglieder gewählt. Die Funktionsdauer beträgt 6 Jahre.
- e. Der Vorsitzende einer Betriebs- oder Dienststellengruppe ist in die Organe der jeweiligen territorialen Gliederungen des ÖAAB einzubeziehen.
- f. In Betrieben und Dienststellengruppen mit weniger als 10 ÖAAB-Mitgliedern sollte ein ÖAAB-Stützpunkt in Form eines Vertrauensmannes installiert werden. Die Organisation und Betreuung dieser Stützpunkte obliegt den Bezirksorganisationen in Zusammenarbeit mit den beruflichen Interessenvertretungen.

2. Fachliche Betreuung

Die fachliche Betreuung der Betriebsgruppen obliegt der Landesorganisation. Die fachliche Betreuung der Dienststellengruppen obliegt dem "Öffentlichen Dienst im ÖAAB."

§ 10 Zweckverbände

- 1. Zweckverbände sind Organisationen für bestimmte Aufgabenbereiche, die mit dem ÖAAB in Interessengemeinschaft stehen und ihrer Arbeit sein Programm zugrundelegen.
- 2. Die Funktionäre der Zweckverbände, die diese in Organen des ÖAAB vertreten, müssen Mitglieder des ÖAAB sein.
- 3. Über die Anerkennung als Zweckverband entscheidet die Landesleitung.

V. Mitgliedschaft

§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des ÖAAB kann werden, wer sich zu den Grundsätzen und zum Programm des ÖAAB bekennt und bereit ist, die im Statut festgelegten Pflichten zu erfüllen. Die Mitgliedschaft bei einer anderen politischen Partei als der ÖVP schließt die ÖAAB-Mitgliedschaft aus.
- 2. Der ÖAAB unterscheidet:
 - a. Die ordentliche Mitgliedschaft: Ordentliches Mitglied kann jeder in Österreich gemeldete Bürger und jeder österreichische Staatsbürger werden, der mittels einer schriftlichen Erklärung der ÖVP und dem ÖAAB beitreten will.
 - b. Die außerordentliche Mitgliedschaft: Eine außerordentliche Mitgliedschaft kann jeder in Österreich gemeldete Bürger bzw. jeder österreichische Staatsbürger und jede juristische Person mittels schriftlicher Beitrittserklärung zum ÖAAB anstreben.

3. Die Mitgliedschaft bei anderen Teilorganisationen der ÖVP ist zulässig; ebenso die Mitarbeit bei Bürgerbewegungen und Bürgerinitiativen, soweit diese nicht den ideologischen Grundsätzen und dem Programm des ÖAAB entgegenarbeiten.
4. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Landesvorstand. Die Aufnahme als Mitglied ist vom Tag der Beitrittserklärung an wirksam, sofern sie nicht binnen drei Monaten vom Landesvorstand abgelehnt wird.
5. Die Mitgliedschaft des ÖAAB in einer Gemeinde/Stadtorganisation ermöglicht automatisch die Mitgliedschaft bei einer ÖAAB-Betriebs- oder Dienststellengruppe. Diese Automatik gilt auch umgekehrt und auch länderüberschreitend, wobei das Mitglied entscheidet, wo es den Mitgliedsbeitrag entrichten wird.

§12 Evidenz

Die Landesorganisation ist für den Aufbau und die Sicherstellung einer landesweiten Evidenz aller ÖAAB-Mitglieder ihres Bundeslandes, nach Bezirken und Gemeinden, sowie nach Beruf, Alter und Geschlecht gegliedert, zuständig.

§13 Rechte und Pflichten der ÖAAB-Mitglieder

1. Mitglieder wirken im Rahmen der Statuten an der parteiinternen und allgemeinpolitischen Meinungs- und Willensbildung mit und setzen sich aktiv für die Ziele der Partei und des ÖAAB ein. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Information und politische Bildung.
2. Die Mitglieder nach § 11 lit. 2a, sind berechtigt an Veranstaltungen, Vorwahlen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Statuten im ÖAAB und der ÖVP teilzunehmen; Mitglieder nach § 11, lit. 2b, können diese Möglichkeiten nur im Rahmen der Statuten im ÖAAB wahrnehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet an der Verwirklichung der Ziele des ÖAAB, dem Aufbau der gesamten Organisation und der Werbung neuer Mitglieder mitzuarbeiten, die ordnungsgemäß festgesetzten Beiträge fristgerecht zu bezahlen, sowie sich an die Beschlüsse der Landesorgane verbindlich zu halten.

§ 14 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. mit dem Tode
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung
 - c. durch Eintritt in eine andere politische Partei (siehe § 11, lit. 1)
 - d. durch die Kandidatur für ein Mandat bzw. Annahme eines Mandats einer anderen politischen Partei (siehe § 11, lit. 1)

- e. durch Ausschluß
- 2. Über den Ausschluß entscheidet:
 - a. bei ordentlichen Mitgliedern: der ÖAAB-Landesvorstand im Einvernehmen mit der ÖVP-Landesparteioorganisation
 - b. bei außerordentlichen Mitgliedern: der ÖAAB-Landesvorstand

§ 15 Mitgliedsausweis

Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis

VI. Ehrenobmann, Ehrenmitglieder, Ehrenzeichen

§ 16

1. Verdiente Obmänner von Gliederungen des ÖAAB können nach dem Ausscheiden aus ihren Funktionen durch den jeweiligen Organtag zum Ehrenobmann gewählt werden.
2. Die Landesleitung kann Ehrenmitgliedschaften zum ÖAAB verleihen.
3. Der Landesvorstand kann Ehrenzeichen schaffen und verleihen. Die Art der Ehrenzeichen und deren Verleihung werden in eigenen Richtlinien geregelt.

VII. Organe der territorialen Gliederungen

§ 17

1. Zur Durchführung der Aufgaben des ÖAAB sind folgende Organe berufen:
2. Organe der Landesorganisation:
 - a. der Landestag;
 - b. die Landesleitung;
 - c. der Landesvorstand.
3. Organe der Bezirksorganisation:
 - a. der Bezirkstag;
 - b. die Bezirksleitung;
 - c. der Bezirksvorstand.
4. Organe der Gemeindeorganisation: (Stadtorganisation in Städten ohne eigenem Statut)
 - a. die Mitgliederversammlung;
 - b. der Gemeinde-, (Stadt-,)vorstand.

5. Falls innerhalb der Gemeinde-, (Stadt-)organisation Ortsorganisationen bestehen:
 - a. Mitgliederversammlung;
 - b. Ortsvorstand.

6. Organe der Betriebs- /Dienststellengruppen:
 - a. Mitgliederversammlung;
 - b. der Betriebs/Dienststellengruppenvorstand.

§ 18 Funktionsperiode

1. Die Funktionsperiode aller gewählten Funktionäre beträgt sechs Jahre.

2. Eine Mitgliedschaft in den Organen kraft Funktion endet auf jeden Fall mit dem Verlust der Funktion.

3. Jede Funktion erlischt spätestens mit dem Ende der Funktionsperiode, und zwar auch dann, wenn die Funktion erst innerhalb der laufenden Funktionsperiode angetreten wurde.

4. Die Funktionsperiode aller Organe und Funktionäre endet mit der Neuwahl (Neubestellung). Die Konstituierung des neugewählten Organs hat spätestens innerhalb eines Monats nach der Neuwahl zu erfolgen.

5. Bei Säumnis setzt das übergeordnete Organ eine angemessene Frist. Verstreicht diese fruchtlos, geht das Einberufungsrecht auf die übergeordneten Organe über.

§ 19 Informations- und Teilnahmerecht

Jedes ÖAAB-Organ verständigt das ihm übergeordnete Organ rechtzeitig von seinen Sitzungen und Tagungen mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Das übergeordnete Organ ist berechtigt, einen Vertreter zu den Sitzungen und Tagungen nachgeordneter Organe zu entsenden. Diesem Vertreter kommt beratende Stimme zu.

B. Organe der Landesorganisation

I. Der Landestag

§ 20 Einberufung

1. Der Landestag ist das oberste willensbildende Organ des ÖAAB. Er wird auf Beschluß des Landesvorstandes vom Landesobmann mindestens alle vier Jahre einberufen. Ungeachtet der Funktionsperiode ist ein ordentlicher Landestag mit Neuwahl des Vorstandes im Zeitraum von 8 bis 6 Monate vor der jeweiligen Landtags- und Gemeinderatswahl abzuhalten. Er tagt unter dem Vorsitz des Landesobmannes. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung des Landestages werden vom Landesvorstand festgelegt. Der Landestag ist vier Wochen vor Ende der Antragsfrist einzuberufen.
2. Ein außerordentlicher Landestag ist über Beschluß des Landesvorstandes, über schriftlichen Antrag von mindestens fünf Bezirksorganisationen, drei Arbeitsgemeinschaften oder einer der beruflichen Gliederung oder über Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder innerhalb von drei Monaten ab Beschlußfassung oder Einlangen des schriftlichen Antrages im Landessekretariat einzuberufen und durchzuführen. Der Beschluß oder Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Landestages hat die Tagesordnungspunkte zu enthalten, derentwegen der außerordentliche Landestag stattfinden soll.
3. Einladung und Tagesordnung zum Landestag sind den Delegierten zeitgerecht zuzustellen. Bei Zustellung im Postwege hat die Aufgabe spätestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu erfolgen.

§ 21 Zusammensetzung

1. Dem Landestag gehören mit beschließender Stimme an:
 - a. die Mitglieder der Landesleitung;
 - b. die Mitglieder der Bezirksvorstände;
 - c. die Mitglieder des Landesvorstandes "Öffentlicher Dienst" im ÖAAB;
 - d. die Mitglieder des Vorstandes der drei Arbeitsgemeinschaften;
 - e. der Präsident und die Vizepräsidenten der Landarbeiterkammerfraktion, soweit sie dem ÖAAB angehören.
 - f. alle Obleute der Gemeinde(Stadt-), Ortsorganisations-, Betriebs- und Dienststellengruppen;
 - g. 1 Delegierter für je angefangene 200 Mitglieder jeder Bezirksorganisation und jeder Arbeitsgemeinschaft;
 - h. alle ÖAAB-Sekretäre;
 - i. alle ÖVP-Bezirkssekretäre, soweit sie dem ÖAAB angehören;
 - j. 3 Delegierte je Zweckverband;
 - k. die Träger des Ehrenringes und des "Goldenen Ehrenzeichens" des ÖAAB;
 - l. die Vorstandsmitglieder der FCG auf Landesebene.

2. Delegierte mit beratender Stimme:
 - a. die Finanzprüfer;
 - b. die Mitglieder des Landesschiedsgerichtes;
 - c. die Mitglieder des Landeskrollausschusses.

3. Die Einladung an Gäste ergeht über Beschluß des Landesvorstandes.

§ 22 Aufgaben

1. Dem Landestag obliegt:
 - a. die Beschlußfassung über
 - die Grundlinien der Politik des ÖAAB in Oberösterreich
 - das Landesorganisationsstatut
 - die Geschäftsordnung der Landestage
 - die an den Landestag gerichteten Anträge;
 - b. die Wahl
 - des Landesobmannes und seiner Stellvertreter
 - des Finanzreferenten
 - der Landesfinanzprüfer
 - von zwei Vertretern der Bezirksorganisationen
 - von einem Vertreter der dem ÖAAB angehörigen Vereine
 - des Vorsitzenden, seines Stellvertreters sowie zwei ständigen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern des Landesschiedsgerichtes
 - des Vorsitzenden, 4 Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder des Landeskrollausschusses;
 - c. die Beschlußfassung über
 - den Bericht der Landesleitung betreffend die politische und organisatorische Tätigkeit
 - den Finanzbericht und Prüfungsbericht sowie die Anträge der Finanzprüfer
 - allfällige weitere Berichte.

2. Für die Beschlußfassung über das Landesorganisationsstatut ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 23 Anträge

1. Anträge an den Landestag müssen schriftlich und nachweislich 2 Wochen vor Beginn des Landestages im Landessekretariat einlangen.

2. Antragsberechtigt sind:
 - a. die Landesleitung;
 - b. der Landesvorstand;
 - c. der Landesvorstand "Öffentlicher Dienst im ÖAAB";
 - d. die Arbeitsgemeinschaften;
 - e. die Vorstände der Bezirksorganisationen;
 - f. mindestens 50 Delegierte zum Landestag.
3. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können vom Landestag nur dann behandelt werden, wenn dies vom Landesvorstand oder von mindestens 50 Delegierten schriftlich beantragt wird und der Landestag mit Mehrheit zustimmt. Eine Änderung der Tagesordnung zu Beginn oder auch während der Tagung kann gleichfalls nur mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.
4. Anträge zur Geschäftsordnung müssen außer der Reihe der Wortmeldungen sofort berücksichtigt werden.
5. Wahlvorschläge und Anträge, die während der Sitzung des Landestages eingebracht werden, müssen von mindestens 50 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten schriftlich unterstützt werden.

II. Die Landesleitung

§ 24 Einberufung

1. Die Landesleitung ist vom Landesobmann nach Bedarf einzuladen und tagt unter seinem Vorsitz.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder hat der Landesobmann eine Sitzung der Landesleitung innerhalb von 6 Wochen einzuberufen und durchzuführen.

§ 25 Zusammensetzung

1. Der Landesleitung gehören mit beschließender Stimme an:
 - a. die Mitglieder des Landesvorstandes;
 - b. die dem ÖAAB angehörigen Regierungsmitglieder auf Bundes- und Landesebene.
 - c. die ÖAAB-Abgeordneten zum Nationalrat, Landtag und EU-Parlament;
 - d. die vom ÖAAB nominierten Mitglieder des Bundesrates;
 - e. die vom Landestag gewählten Referenten;
 - f. die Bezirksobmänner
 - g. die ÖAAB-Mitglieder der AK-Fraktion;
 - h. die dem ÖAAB angehörigen Mitglieder des Stadtsenates der Statutarstädte.

2. Über Antrag des Landesvorstandes und Beschlußfassung der Landesleitung kann diese durch Kooptierung erweitert werden. Die Kooptierung bedarf der Zweidrittelmehrheit und erlischt spätestens mit dem Ende der Funktionsperiode.

§ 26 Aufgaben

1. Der Landesleitung obliegt:
 - a. die Antragstellung an den Landestag;
 - b. die Behandlung und Beratung aktueller politischer Fragen;
 - c. die Beschlußfassung über Anträge und Resolutionen an die gesetzgebenden Körperschaften;
 - d. die Beschlußfassung über die allgemeine Geschäftsordnung;
 - e. die Aberkennung von Funktionen;
 - f. die Nominierung der Delegierten zum Bundestag über Vorschlag des Landesvorstandes;
 - g. die Beschlußfassung über die Höhe und Art der Einhebung des Mitgliedsbeitrages auf Vorschlag des Landesvorstandes;
 - h. die Bestellung von Referenten, deren Wahl nicht dem Landestag vorbehalten ist;
 - i. die Anerkennung von Zweckverbänden des ÖAAB.

III. Der Landesvorstand

§ 27 Einberufung

1. Der Landesvorstand wird vom Landesobmann nach Bedarf einberufen und tagt unter seinem Vorsitz
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder ist der Landesvorstand binnen einem Monat einzuberufen.

§ 28 Zusammensetzung

1. Dem Landesvorstand gehören mit beschließender Stimme an:
 - a. der Landesobmann und seine Stellvertreter;
 - b. der Landesekretär;
 - c. der Finanzreferent;
 - d. der Obmann des Landesvorstandes "Öffentlicher Dienst im ÖAAB";
 - e. der Obmann der ÖAAB-Arbeiterkammerfraktion;
 - f. der Obmann der ÖAAB-Landarbeiterkammerfraktion;
 - g. der Vorsitzende der Fraktion Christlicher Gewerkschafter im ÖGB;
 - h. die Obleute der Arbeitsgemeinschaften der Frauen, Arbeiter und Angestellter.
 - i. zwei Vertreter der Bezirksorganisationen
 - j. je ein Vertreter der dem ÖAAB angehörigen Vereine.

2. Der Landesvorstand kann weitere Mitglieder in den Landesvorstand kooptieren.

§ 29 Aufgaben

1. Der Landesvorstand besorgt die laufenden Geschäfte der Landesorganisation. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a. die Behandlung aktueller politischer Fragen;
 - b. die Unterstützung, Koordinierung und Kontrolle der Arbeit der Bezirksorganisationen und der diesen nachgeordneten Organe;
 - c. die Erstellung des Wahlvorschlages für die vom Landestag zu wählenden Funktionäre;
 - d. der Vollzug der Beschlüsse des Landestages;
 - e. die Erstellung eines Vorschlages zur Nominierung der Delegierten zum Bundestag an die Landesleitung;
 - f. die Vorlage des politischen und organisatorischen Rechenschaftsberichtes an den Landestag;
 - g. die Beschlußfassung über Vorschläge für die Aufstellung und Reihung der Kandidaten für die Nationalratswahlen, EU-Wahlen, die Wahlen in den OÖ. Landtag und die Mitglieder des Bundesrates sowie der Arbeiterkammer;
 - h. die Erlassung der Dienst- und Besoldungsvorschriften für die Mitarbeiter des ÖAAB;
 - i. die Beschlußfassung in allen jenen personellen Angelegenheiten, in denen der Landesorganisation im Rahmen des gesamten ÖAAB bzw. der ÖVP das Nominierungsrecht zukommt;
 - j. Antrag auf Bestellung, bzw. Abberufung des jeweiligen Landessekretärs über Vorschlag des Landesobmannes
 - k. die Vermögensverwaltung und die Beschlußfassung über die Gründung und Führung wirtschaftlicher Unternehmungen oder Beteiligungen an solchen Unternehmungen;
 - l. die Erstellung des Jahresvoranschlages und des jährlichen Rechnungsabschlusses;
 - m. der Ausschluß und die Wiederaufnahme von Mitgliedern;
 - n. die Entgegennahme der Berichte des Landeskrollausschusses.
2. Der Landesvorstand entscheidet darüber hinaus in allen jenen wichtigen Angelegenheiten, in denen vor dem ehestmöglichen Zusammentreten der Landesleitung eine Entscheidung getroffen werden muß, ohne welche dem ÖAAB ein Nachteil entstehen könnte. Hierüber ist der Landesleitung bei der nächsten Sitzung zu berichten.

C. Organe der Bezirksorganisation

I. Der Bezirkstag

§ 30 Einberufung

1. Der Bezirkstag wird über Beschluß des Bezirksvorstandes vom Bezirksobmann einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.
2. Der ordentliche Bezirkstag soll alljährlich, muß aber jeweils vor Ablauf der Funktionsperiode der Bezirksorgane zusammentreten. Ungeachtet der Funktionsperiode (6 Jahre) ist ein ordentlicher Bezirkstag mit Neuwahl des Vorstandes im Zeitraum von 12 bis 8 Monate vor jeder Landtags- und Gemeinderatswahl abzuhalten. Er ist so rechtzeitig auszuschreiben, daß die vorbereitenden Arbeiten durchgeführt, die Delegierten informiert und die Antragsfristen eingehalten werden können. Zeitpunkt und Ort des ordentlichen Bezirkstages sowie die Tagesordnung werden vom Bezirksvorstand bestimmt. Die Frist zwischen Verlautbarung und dem Tag des Bezirkstages hat mindestens 4 Wochen zu betragen.
3. Ein außerordentlicher Bezirkstag ist über Beschluß des Landesvorstandes, der Bezirksleitung, über schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Gemeindeorganisationen oder über Antrag von 10 % der Mitglieder innerhalb von 4 Wochen einzuberufen und innerhalb weiterer 4 Wochen durchzuführen. Der Beschluss oder Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Bezirkstages hat die Tagesordnungspunkte zu enthalten, derentwegen der außerordentliche Bezirkstag einberufen werden soll. Diese Beratungspunkte sind an die Spitze der Tagesordnung zu stellen.
4. Einladung und Tagesordnung zum Bezirkstag sind den Delegierten spätestens 2 Wochen vor Tagungsbeginn zuzustellen.

§ 31 Zusammensetzung

1. Dem Bezirkstag gehören mit beschließender Stimme an:
 - a. die Mitglieder der Bezirksleitung;
 - b. die ÖAAB-Mandatäre auf Gemeindeebene;
 - c. 1 Delegierter pro angefangene 30 Mitglieder jeder Gemeinde- (Orts-)organisation, Betriebs- und Dienststellengruppe.
2. Dem Bezirkstag gehören mit beratender Stimme an:
 - a. je 3 Vertreter der Zweckverbände auf Bezirksebene;
 - b. die Finanzprüfer.
3. Gäste können vom Bezirksvorstand eingeladen werden.

§ 32 Aufgaben und Anträge

1. Aufgaben des Bezirkstages:
 - a. die Wahl des Bezirksobmannes und seiner Stellvertreter;
 - b. die Wahl des Organisationsreferenten;
 - c. die Wahl des Finanzreferenten;
 - d. die Wahl eines Referenten für Betriebsarbeit;
 - e. die Wahl eines Referenten für Bildung und Schulung;
 - f. die Wahl von zwei Finanzprüfern;
 - g. die Beschlußfassung über den politischen und organisatorischen Rechenschaftsbericht;
 - h. die Beschlußfassung über den Prüfungsbericht der Finanzprüfer und die Anträge der Finanzprüfer;
 - i. die Beschlußfassung über Anträge und Resolutionen.

2. Anträge zum Bezirkstag
 - a. Anträge zum Bezirkstag müssen spätestens 2 Wochen vor Beginn des Bezirkstages beim Bezirksvorstand einlangen;
 - b. Antragsberechtigt sind:
 - aa) der Bezirksvorstand und die Bezirksleitung;
 - bb) jede Gemeinde-(Orts-)organisationen, Betriebs- und Dienststellengruppe;
 - cc) mindestens 20 stimmberechtigte Delegierte.

II. Die Bezirksleitung

§ 33 Einberufung

1. Die Bezirksleitung wird vom Bezirksobmann mindestens vierteljährlich einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.

2. Auf schriftliches Verlangen des Landesvorstandes ist eine Sitzung der Bezirksleitung binnen drei Wochen einzuberufen und durchzuführen.

§ 34 Zusammensetzung

1. Der Bezirksleitung gehören mit beschließender Stimme an:
 - a. die Mitglieder des Bezirksvorstandes;
 - b. alle Obmänner der Gemeinde-,(Orts-)organisation, Betriebs- und Dienststellengruppen;
 - c. der jeweilige ranghöchste ÖAAB-Gemeindemandatar jeder Gemeinde;
 - d. die ÖAAB Gemeindemandatäre in den Statutarstädten.

2. Über Beschluß des Bezirksvorstandes kann die Bezirksleitung durch Kooptierung erweitert werden. Die Kooptierung bedarf der Zweidrittelmehrheit und erlischt spätestens mit dem Ende der Funktionsperiode. Den kooptierten Mitgliedern kommt beratende

Stimme zu.

§ 35 Aufgaben

1. Die Behandlung und Beratung aktueller politischer Fragen.
2. Die Bezirksleitung kann zu allen politischen und organisatorischen Angelegenheiten Stellung nehmen und Anträge an die Landesleitung, den Landesvorstand sowie an die ÖVP Landes- bzw. Bezirksparteileitung richten.
3. Einbringung von Vorschlägen zur Erstellung der Kandidatenlisten für die Wahl in den Nationalrat, in den OÖ. Landtag und in die Arbeiterkammer.
4. Die Erstellung des Wahlvorschlages für die am Bezirkstag zu wählenden Funktionäre.

III. Der Bezirksvorstand

§ 36 Einberufung

1. Der Bezirksvorstand wird vom Bezirksobmann nach Bedarf, mindestens jedoch alle drei Monate, einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder des Bezirksvorstandes ist der Bezirksvorstand binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen und durchzuführen.

§ 37 Zusammensetzung

1. Dem Bezirksvorstand gehören mit beschließender Stimme an:
 - a. der Obmann;
 - b. seine Stellvertreter;
 - c. die beim Bezirkstag gewählten Referenten;
 - d. die Gemeindemandatare des ÖAAB in den Statutarstädten;
 - e. die Mitglieder der Landesleitung, soweit sie ihren Wohnsitz im Bezirk haben;
 - f. der Bezirksvorsitzende der FCG.
2. Kooptierungen in den Bezirksvorstand können mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden.

§ 38 Aufgaben

1. Durchführung aller politischen und organisatorischen Aufgaben im Bezirk.
2. Politische und organisatorische Betreuung der Gemeinde-, (Orts-)organisationen, Betriebs- und Dienststellengruppen.
3. Vertretung der politischen Belange des Bezirkes gegenüber anderen Organen der

Landesorganisation und der Partei.

4. Berichterstattung an den Bezirkstag.

5. Namhaftmachung von Kandidaten für die Gemeinderatswahl in den Statutarstädten

D. Die Organe der Gemeindeorganisation

I. Die Mitgliederversammlung

§ 39 Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung wird über Beschluß des ÖAAB-Gemeinde- (Stadt-)vorstandes vom Gemeindeobmann einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich, muß aber jeweils vor Ablauf der Funktionsperiode der Gemeinde-(Stadt-)organe zusammentreten. Ungeachtet der Funktionsperiode (6 Jahre) ist eine ordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahl des Vorstandes im Zeitraum von 1 ½ Jahren bis 10 Monate vor jeder Landtags- und Gemeinderatswahl abzuhalten. Sie ist so rechtzeitig auszuschreiben, daß die vorbereitenden Arbeiten durchgeführt, die Delegierten informiert und die Antragsfristen eingehalten werden können. Die Frist zwischen Verlautbarung und dem Tag der Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen zu betragen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist über Beschluß des Bezirksvorstandes, des Gemeinde-(Stadt-)vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von 10 % der Mitglieder innerhalb von vier Wochen einzuberufen und durchzuführen. Der Beschluß des Antrages auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat die Tagesordnungspunkte zu enthalten, derentwegen die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden soll. Diese Beratungspunkte sind an die Spitze der Tagesordnung zu stellen.
4. Einladung und Tagesordnung zur Mitgliederversammlung sind den Delegierten spätestens 2 Wochen vor Tagungsbeginn zuzustellen.

§ 40 Zusammensetzung

1. Der Mitgliederversammlung gehören mit beschließender Stimme alle im Bereich einer Gemeinde-(Stadt-)organisation wohnhaften Mitglieder an.
2. Die Obmänner der Betriebs- und Dienststellengruppen im Gemeindebereich, auch wenn sie nicht in der Gemeinde (Stadt) wohnhaft sind.

§ 41 Aufgaben und Anträge

1. Aufgaben:
 - a. die Wahl des Obmannes und seiner Stellvertreter;
 - b. des Organisationsreferenten;
 - c. des Kassiers und eines Stellvertreters;
 - d. des Schriftführers;

- e. bei Gemeinde-(Stadt-)organisationen mit mehr als 100 Mitgliedern können bis zu 10 weitere Mitglieder des Vorstandes gewählt werden;
 - f. von zwei Finanzprüfern;
 - g. Beschlußfassung über den organisatorischen und politischen Rechenschaftsbericht;
 - h. Beschlußfassung über eingebrachte Anträge.
2. Anträge:
- a. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim ÖAAB-Gemeinde-(Stadt-)vorstand einlangen.
 - b. Antragsberechtigt sind:
 - der Bezirksvorstand;
 - der Gemeinde-(Stadt-)vorstand; cc) mindestens 10% der Mitglieder.

II. Der Gemeinde-(Stadt-)vorstand

§ 42 Einberufung

1. Der Gemeinde-(Stadt-)vorstand wird vom Gemeinde-(Stadt-)obmann mindestens vierteljährlich einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinde-(Stadt-)vorstandes ist der Gemeinde-(Stadt-)vorstand binnen zwei Wochen einzuberufen.

§ 43 Zusammensetzung

1. Die bei der Mitgliederversammlung gewählten Funktionäre.
2. Die Mitglieder der Bezirksleitung, soweit sie ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.
3. Die Gemeindemandatare des ÖAAB.
4. Die Obmänner der Betriebs- bzw. Dienststellengruppen.
5. Der Vorstand kann mit zwei Drittel Mehrheit weitere Mitglieder kooptieren.

§ 44 Aufgaben

1. Dem Gemeinde-(Stadt-)vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Führung der Geschäfte der Gemeinde-(Stadt-)organisation;
 - b. Erledigung der übertragenen Aufgaben;
 - c. die Beratung und Beschlußfassung in allen Angelegenheiten, die die Namhaftmachung von Kandidaten in den Gemeinderat bzw. Funktionen in diesem betreffen;
 - d. Erarbeitung von Vorschlägen für die Gemeindepolitik.

III. Die Ortsorganisation

§ 45

1. In jenen Gemeinden, in denen die ÖVP Ortsparteiorganisationen eingerichtet hat, sollen nach Möglichkeit auch ÖAAB-Ortsorganisationen errichtet werden.
2. Aufgaben, Zusammensetzung und Einberufung sind analog einer Gemeindeorganisation zu regeln.

IV. Die Betriebs-, Dienststellen-, Gruppenorganisation

§ 46

1. Die Einberufung der Betriebs- bzw. Dienststellengruppenversammlung, die Zusammensetzung des Vorstandes und die Aufgaben dieser beiden Organe sind unter Berücksichtigung der besonderen beruflichen und betrieblichen Umstände analog der Gemeindeorganisation vorzunehmen.
2. Organisatorische Abweichungen, die im einzelnen Fall zweckmäßig sein können, bedürfen der Zustimmung der Bezirksleitung.

E. Funktionäre, Mandatare und Dienstnehmer

I. Allgemeines

§ 47 Allgemeine organisatorische Grundsätze

1. Die Mitglieder der Entscheidungsgremien können sich nicht vertreten lassen.
2. Es besteht Anwesenheitspflicht.
3. Die Mitgliedschaft in den einzelnen Gremien ist an die Funktion der jeweiligen Person gebunden. Mit dem Verlust der Funktion erlischt auch die Mitgliedschaft im betroffenen Gremium.

§ 48 Begriffsbestimmungen

1. Funktionäre sind Mitglieder des ÖAAB, die eine im Landesorganisationsstatut vorgesehene Funktion auf Grund einer Wahl oder einer Bestellung bekleiden sowie jene hauptberuflichen Mitarbeiter, deren Funktion in den Statuten vorgesehen ist.
2. Mandatare sind Mitglieder des ÖAAB, die auf Vorschlag des ÖAAB in einen allgemeinen oder beruflichen Vertretungskörper gewählt wurden. Dem ÖAAB angehörende Mitglieder der Bundesregierung und Mitglieder der Landesregierung sind den Mandataren gleichgestellt.
3. Dienstnehmer sind ÖAAB(ÖVP)-Mitglieder, die in einem Dienstverhältnis zur ÖAAB-Landesorganisation stehen.
4. Mitarbeiter sind Personen, die auf freiwilliger Basis für den ÖAAB und seine Ziele arbeiten.

§ 49 Funktionserwerb, Funktionsausübung und Funktionsdauer

1. Eine ÖAAB-Funktion wird durch Wahl oder Bestellung erworben. Die Wahl eines Obmannes ist bei sonstiger Ungültigkeit geheim durchzuführen. Die geheime Wahl ist durch Beistellung einer Wahlzelle oder einer gleichwertigen Möglichkeit zur geheimen Abstimmung sicherzustellen.
2. Jede ÖAAB-Funktion ist persönlich auszuüben.
3. Ist ein Funktionär kurzzeitig verhindert, seine Funktion als Mitglied eines Kollegialorganes auszuüben, findet keine Vertretung statt. Bei voraussichtlich mehr als einmonatiger Verhinderung nimmt der vorgesehene Stellvertreter seine Aufgaben stimmberechtigt wahr. Ist ein solcher Stellvertreter nicht vorhanden, wird ein stellvertretender Funktionär auf Zeit vom betreffenden Organ bestellt.

4. Ist infolge besonderer Umstände die Einsetzung eines ständigen Vertreters (geschäftsführender Funktionär) notwendig, beschließt das betreffende ÖAAB-Organ auf Antrag des zu vertretenden Funktionärs mit Zweidrittelmehrheit unter gleichzeitiger Festlegung der Zuständigkeiten und näheren Regelung des Zusammenwirkens.
5. Käme einem Funktionär in einem ÖAAB-Organ kraft zweier oder mehrerer von ihm ausgeübter Funktionen mehr als eine Stimme zu, so hat er anlässlich der konstituierenden Sitzung zu erklären, in welcher Funktion er dem ÖAAB-Organ angehören wird. Für jede andere Funktion hat das zuständige ÖAAB-Organ ein weiteres Mitglied zu entsenden.

§ 50 Wiederwahl (Wiederbestellung) und Funktionsbeschränkung in eigener Sache

1. Wer eine Parteifunktion insgesamt mindestens 12 Jahre inne hatte, bedarf bei jeder weiteren Wahl (Bestellung) in diese Funktion der Zweidrittelmehrheit in geheimer Abstimmung.
2. Funktionäre und Mandatäre haben sich bei der Beschlußfassung in Angelegenheiten, die ihre Person, die Ausübung ihrer Funktion oder eines von ihnen bekleideten Mandats betreffen, der Stimme zu enthalten.

§ 51 Funktionsverlust

1. Ein Funktionär verliert die Funktion vor Ablauf der Funktionsperiode, wenn seine ÖAAB-Mitgliedschaft erlischt. Die diesbezügliche Feststellung trifft der Landesvorstand.
2. Eine Funktion erlischt durch schriftliche Verzichtserklärung des Funktionärs an das ihn bestellende Organ bzw. an den Landesvorstand.
3. Eine Funktion ist abzuerkennen, wenn
 - a. der Funktionär das aktive Wahlrecht zum Nationalrat infolge des Vorliegens eines Wahlausschließungsgrundes im Sinne der Nationalratswahlordnung verliert;
 - b. sich ergibt, daß bei der Wahl (Bestellung) wesentliche statutarische Bestimmungen verletzt wurden;
 - c. der Funktionär seine Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat.
4. Zuständig für die Aberkennung einer ÖAAB-Funktion auf Grund eines in § 51 Absatz 3 angeführten Umstandes ist die Landesleitung. Die diesbezüglichen Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Landesleitung.
5. Gegen den in § 51 Absatz 4 genannten Beschluß der Landesleitung steht binnen zwei Wochen nach Zustellung eine Berufung an das Landesschiedsgericht offen.

6. Wenn das Ansehen des ÖAAB erheblich gefährdet erscheint, kann der Landesvorstand die vorläufige Enthebung bis zur Beschlußfassung nach § 51 Absatz 4 aussprechen.
7. Die vorläufige Enthebung hat unverzüglich, längstens aber binnen vier Wochen ab Kenntnis des Sachverhaltes, zu erfolgen. Das Verfahren gemäß § 51 Absatz 4 ist spätestens vier Wochen nach der vorläufigen Enthebung einzuleiten. Gegen die vorläufige Enthebung steht kein Rechtsmittel zu. Während des Verfahrens zur Kandidatenaufstellung ist eine vorläufige Enthebung nicht zulässig.

II. Funktionäre der Landesorganisation

§ 52 Der Landesobmann

1. Der Landesobmann steht an der Spitze der ÖAAB-Landesorganisation. Er vertritt den ÖAAB nach innen und außen. Er hat den Vorsitz in den Landesorganen inne, ausgenommen Landeskontrollausschuß und Landesschiedsgericht. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen im Bereich des ÖAAB, wenn er dem betreffenden Organ nicht angehört, mit beratender Stimme teilzunehmen. Er veranlaßt die Einberufung der Landesorgane gemäß den Bestimmungen dieses Statuts und sorgt für die Durchführung der gefaßten Beschlüsse.
2. Ist der Landesobmann verhindert, vertreten ihn die Landesobmannstellvertreter in der vom Landesvorstand bestimmten Reihenfolge.
3. Funktionäre, Mandatäre und Dienstnehmer des ÖAAB sind verpflichtet, Einladungen des Landesobmannes zu Besprechungen Folge zu leisten.
4. Der Landesobmann ist berechtigt, alle ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen zu treffen, um ein erfolgreiches Zusammenwirken aller im ÖAAB vereinten Kräften zu sichern und die politische Wirksamkeit des ÖAAB zu erhöhen.
5. Er unterzeichnet alle Schriftstücke, denen die Beschlußfassung eines Landesorgans unmittelbar zugrunde liegt. Der Landessekretär vollzieht die Gegenzeichnung. Schriftstücke, die sich auf die Finanzierung des ÖAAB oder dessen Vermögen beziehen, bedürfen zusätzlich der Gegenzeichnung des Landesfinanzreferenten. Der Landesobmann kann den Landessekretär und den Landesfinanzreferenten ermächtigen, Schriftstücke auch allein zu unterzeichnen.

§ 53 Landessekretär

1. Der Landessekretär unterstützt den Landesobmann bei der Erfüllung seiner Aufgaben und übt seine gesamte Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Landesobmann aus.

2. Der Landessekretär ist für die Durchführung aller Beschlüsse des Landestages, der Landesleitung und des Landesvorstandes zuständig. Dabei sind die nachgeordneten Organe verpflichtet, mit ihm beim Vollzug dieser Beschlüsse aktiv zusammenzuarbeiten.
3. Zu den Aufgaben des Landessekretärs zählen insbesondere die Koordination der Arbeit der Arbeitsgemeinschaften, Fachausschüsse und Projektgruppen. Er ist für die Organisations- Programm- und Öffentlichkeitsarbeit des ÖAAB sowie für die Pflege der Beziehungen zu den dem ÖAAB nahestehenden politischen Organisationen verantwortlich.
4. Der Landessekretär leitet das Landessekretariat, das für die Durchführung aller in den Tätigkeitsbereich der Landesorganisation fallenden Aufgaben allein zuständig ist.
5. Der Landessekretär ist berechtigt, an allen Sitzungen im Bereich der Landesorganisation, wenn er dem betreffenden Organ nicht angehört, mit beratender Stimme teilzunehmen.
6. In den Aufgabenbereich des Landessekretärs gehören die Entscheidung in personellen Angelegenheiten der Dienstnehmer der Landesorganisation, soweit die Angelegenheiten der Dienst- und Besoldungsvorschriften dem Landessekretär übertragen wurden.

§ 54 Der (die) Landessekretär-Stellvertreter

Der (die) Landessekretär-Stellvertreter vertritt (vertreten) den Landessekretär bei dessen Verhinderung. Der übrige Wirkungsbereich wird vom Landesvorstand festgelegt.

§ 55 Der Landesfinanzreferent

Dem Landesfinanzreferenten obliegt die oberste Aufsicht über das Finanz- und Beitragswesen des ÖAAB. Er sorgt für die Sicherstellung der für die Arbeit des ÖAAB erforderlichen Mittel und trägt die Verantwortung für die Verwaltung des Vermögens. Der Landesfinanzreferent erstellt den jährlichen Voranschlag und Rechnungsabschluß der Landesorganisation.

§ 56 Verantwortlichkeit

Der Landesobmann, die Landesobmann-Stellvertreter, der Landessekretär und der Landesfinanzreferent sind an die Beschlüsse der Landesorgane gebunden und für ihre gesamte Tätigkeit dem Landestag verantwortlich.

III. Mandatare

§ 57 Kandidatenaufstellung

1. Für die Vorwahlen und Aufstellung von Kandidaten zur Wahl in den Nationalrat, in das EU-Parlament, Entsendung in den Bundesrat, Wahl in den Landtag und die Gemeinderäte sind die Bestimmungen des Landesparteiorganisationsstatutes der ÖVP in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.
2. Die Aufstellung und Reihung der Kandidaten für die Wahlen in berufliche Interessenvertretungen obliegt den zuständigen ÖAAB-Organen.

IV. Kumulierungsbeschränkungen (Offenlegung der Funktionen)

§ 58

1. Vor jeder Wahl, Bestellung oder Aufstellung hat der vorgeschlagene Kandidat schriftlich bekanntzugeben, welche Funktionen oder Mandate er im ÖAAB und in der ÖVP, in einem nahestehenden Verband, in einer beruflichen Interessenvertretung oder im übrigen öffentlichen Bereich ausübt. Ist offenkundig, daß die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der zu übernehmenden Funktion oder des auszuübenden Mandates nicht möglich sein wird, ist das zur Wahl, Bestellung oder Aufstellung berufene Organ gehalten, von einer Übertragung oder der Aufstellung Abstand zu nehmen.
2. Wer vom ÖAAB als Mandatar vorgeschlagen wird oder in eine bezahlte Funktion entsandt wird, hat dem Landesvorstand über Anfrage Auskunft über alle bisher ausgeübten Funktionen, über alle wirtschaftlichen Aufgaben, wie z.B. in Aufsichtsrat und Vorstand von Kapitalgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder ähnlichen Gesellschaften, Genossenschaften sowie über alle Funktionen im Bereich der beruflichen Selbstverwaltung und in der Sozialversicherung zu erstatten.
3. Dienstnehmer des ÖAAB dürfen neben ihrem Beruf eine bezahlte politische Funktion nur dann annehmen, wenn der Dienstgeber sein Einverständnis erklärt hat.
4. Funktionäre, Mandatare und Dienstnehmer des ÖAAB sind verpflichtet, an Schulungsveranstaltungen teilzunehmen.

F. Finanzen

§ 59 Finanzgebarung

1. Die zur Erfüllung der Aufgaben des ÖAAB erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge,
 - b. Anteil an Mitteln der Parteien- und Fraktionsfinanzierungen,
 - c. Einkünfte aus Veranstaltungen,
 - d. Erträge aus Vermögen und wirtschaftlichen Unternehmungen,
 - e. Spenden,
 - f. sonstige Zuwendungen (Schenkungen, Subventionen usw.)
2. Die Höhe allfälliger Beitrittsgebühren sowie der Mindestmitgliedsbeitrag wird von der Landesleitung festgelegt.

§ 60 Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluß

1. Der Landesfinanzreferent erstellt unter Mitwirkung des Landesobmannes und des Landessekretärs jährlich den Voranschlag so rechtzeitig, daß nach der Genehmigung durch den Landesvorstand das Inkrafttreten mit 1. Jänner des Rechnungsjahres gesichert ist.
2. Der Rechnungsabschluß ist vom Landesvorstand jährlich sofort nach Fertigstellung zu beschließen.
3. Gleichzeitig mit dem Rechnungsabschluß haben die Finanzprüfer einen Prüfbericht, vor allem in bezug auf die Einhaltung der Voranschläge, dem Landesvorstand vorzulegen.

§ 61 Die Landesfinanzprüfer

1. Die finanzielle Gebarung der Landesorganisation, insbesondere der alljährliche Rechnungsabschluß, wird von den Landesfinanzprüfern geprüft.
2. Den Landesfinanzprüfern obliegt neben der Kassen- und Buchhaltungskontrolle auch die Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung sowie der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel. Den Landesfinanzprüfern obliegt ferner die Überprüfung der richtigen Abfuhr der Einnahmen des ÖAAB.
3. Die ÖAAB-Organen sind verpflichtet, den Landesfinanzprüfern alle erforderlichen Aufklärungen zu geben und die für ihre Tätigkeit notwendigen Belege und Behelfe zur Verfügung zu stellen. Die Landesfinanzprüfer berichten dem Landestag und stellen die erforderlichen Anträge.

4. Die Landesfinanzprüfer haben nach Rücksprache mit dem Finanzreferenten das Recht, die finanzielle Gebarung der nachgeordneten Gliederungen mit eigener Finanzgebarung zu überprüfen.
5. Die Landesfinanzprüfer dürfen keine andere Funktion in der Landesorganisation bekleiden.

G. Kontrolleinrichtungen, Ausschluß und Wiederaufnahme

I. Der Landeskrollausschuß

§ 62 Zusammensetzung

1. Der Landestag wählt den Landeskrollausschuß, bestehend aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Ein Mitglied wird vom Landestag zum Vorsitzenden gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden-Stellvertreter.
2. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Landeskrollausschusses dürfen weder Mitglieder des Landesvorstandes noch Dienstnehmer des ÖAAB sein. Gehört ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Landeskrollausschusses einem ÖAAB-Organ an, das der Landeskrollausschuß überprüft, hat es diesbezüglich an der Tätigkeit des Landeskrollausschusses nicht mitzuwirken.

§ 63 Aufgaben

1. Der Landeskrollausschuß überprüft die Tätigkeit der Organe des ÖAAB auf Landesebene mit Ausnahme der in den Wirkungsbereich der Landesfinanzprüfer fallenden Angelegenheiten und der Entscheidungen des Landesparteigerichtes. Insbesondere überwacht der Landeskrollausschuß die Einhaltung der Statuten und die Durchführung der ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse.
2. Der Landeskrollausschuß wird von sich aus, auf Grund eines Ersuchens des Landesvorstandes oder auf Grund einer an ihn gerichteten Beschwerde tätig. Er berichtet dem Landestag sowie dem Landesvorstand jährlich über seine Wahrnehmungen. Im Dringlichkeitsfall berichtet der Landeskrollausschuß unverzüglich dem Landesvorstand. Er kann im Zusammenhang mit seinen Berichten Anregungen geben und Anträge stellen.
3. Die Organe, Funktionäre und Dienstnehmer des ÖAAB sind verpflichtet, dem Landeskrollausschuß alle zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben und ihn bei seiner Tätigkeit zu unterstützen. Insbesondere ist dem Landeskrollausschuß Akteneinsicht zu gewähren. Sitzungsprotokolle sind ihm auf sein Verlangen zu übergeben.
4. Die Mitglieder des Landeskrollausschusses sind in ihrer gesamten Tätigkeit nur dem Landestag verantwortlich.

II. Das Landesschiedsgericht

§ 64

Für die Landesorganisation ist vom Landestag ein Schiedsgericht als Schlichtungseinrichtung zu wählen.

§ 65 Zusammensetzung

1. Das Landesschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, zwei ständigen und zwei nicht ständigen Beisitzern. Für den Vorsitzenden ist ein Stellvertreter und für die zwei ständigen Beisitzer sind Ersatzmitglieder zu wählen.
2. Der Vorsitzende und die Beisitzer dürfen weder territorial noch beruflich einem Landes- oder Bezirksgremium angehören.

§ 66 Wahl und Konstituierung

1. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes und sein Stellvertreter sowie die ständigen Beisitzer und deren Ersatzpersonen werden vom Landestag gewählt.
2. Jeder der beiden Streitparteien kann einen nicht ständigen Beisitzer namhaft machen. Erfolgt eine solche Namhaftmachung nicht binnen 14 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung, hat der Landesobmann für den betreffenden Verhandlungsfall den/die nicht ständigen Beisitzer zu bestellen.

§ 67 Zuständigkeit

1. Das Landesschiedsgericht hat über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zu entscheiden, insbesondere:
 - a. über Streitigkeiten zwischen verschiedenen Organen
 - b. über Streitigkeiten zwischen Funktionären
 - c. über Streitigkeiten zwischen einem Funktionär und einem Organ
 - d. über Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und einem Funktionär bzw. Organ der Landesorganisation
 - e. über die Berufung gegen die Entscheidung des Landesvorstandes auf Ausschluß eines Mitgliedes
 - f. über die Berufung gegen einen Beschluß der Landesleitung auf Aberkennung einer Funktion

§ 68 Verfahren

Das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht wird durch schriftlichen Antrag eingeleitet. Die Verhandlungen vor dem Landesschiedsgericht sind nach den Grundsätzen der Mündlichkeit,

Unmittelbarkeit und freien Beweiswürdigung durchzuführen. Sie sind nicht öffentlich, doch können die Streitparteien je ein ÖAAB-Mitglied ihres Vertrauens als Beistand beiziehen. Die Vertretung durch einen Verfahrensbevollmächtigten ist zulässig.

III. Ausschluß und Wiederaufnahme von Mitgliedern

§ 69 Ausschlußgründe

Gründe für den Ausschluß aus dem ÖAAB sind:

- a. ÖAAB-schädigendes Verhalten oder grobliche Verletzung der in § 13 Absatz 3 angeführten Pflichten,
- b. Die Weigerung, trotz Zahlungsfähigkeit und trotz dreimaliger Mahnung den Mitgliedsbeitrag während dreier aufeinanderfolgender Jahre zu entrichten,
- c. Rechtskräftige Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung, die vom Wahlrecht zum Nationalrat ausschließt.

§ 70 Ausschlußverfahren

Der Ausschluß erfolgt gemäß § 14 Z 2a und 2b durch den Landesvorstand. Gegen den Beschluß des Landesvorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlußbescheides die Berufung an das Landesschiedsgericht offen.

§ 71 Wiederaufnahme von ausgeschlossenen Mitgliedern

Ausgeschlossene Mitglieder können nur im Einvernehmen der zuständigen Gemeinde- (Orts-)organisation, Betriebs- oder Dienststellengruppe und der zuständigen Bezirksorganisation wieder aufgenommen werden.

H. Weitere Bestimmungen, Geschäftsordnung und Statut

I. Weitere Bestimmungen

§ 72 Einberufung und Beschlußfähigkeit der Organe

1. Die Organe des ÖAAB werden durch ihre Obmänner, im Verhinderungsfall durch deren Stellvertreter einberufen.
2. Organe des ÖAAB sind beschlußfähig, wenn die Teilnahmeberechtigten ordnungsgemäß verständigt wurden.
3. Beschlüsse von Organen des ÖAAB werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, falls es das Landesorganisationsstatut nicht anders bestimmt.
4. Bei Sitzungen der in dem Statut vorgesehenen Organe ist ein Protokoll zu führen. Es enthält neben Datum, Dauer und Art der Zusammenkunft eine zusammenfassende Darstellung der Beratung, der eingebrachten Anträge (Wahlvorschläge) und der Beschlüsse (Abstimmungsergebnisse). Eine Liste der Anwesenden (Präsenzliste) wird dem Protokoll beigeschlossen.

§ 73 Teilnahmepflicht

Funktionäre sind verpflichtet, an den Tagungen, Sitzungen und dgl. der für sie zuständigen Organe teilzunehmen.

§ 74 Verhältnis der Organe des ÖAAB zueinander

1. Beschlüsse eines Organes des ÖAAB sind für die nachgeordneten Organe bindend.
2. Die nachgeordneten Organe haben für die Durchführung der Beschlüsse zu sorgen.
3. In Organe kooptierte Mitglieder haben beratende Stimme.

II. ÖAAB, Gewerkschaft, FCG

§ 75

Der ÖAAB bekennt sich zu einer dynamischen, überparteilichen Gewerkschaftsbewegung. Der ÖAAB fordert seine Mitglieder auf, im Rahmen der Fraktion Christlicher Gewerkschafter die Gewerkschaftsarbeit wirksam zu unterstützen. Er unterstützt die Bemühungen der FCG im ÖGB.

III. Geschäftsordnung

§ 76

Die Landesleitung beschließt eine allgemeine Geschäftsordnung, in der die Bestimmungen dieses Statutes näher ausgeführt werden.

IV. Statut

§ 77 Geltungsbereich des Landesorganisationsstatutes

Die Bestimmungen des Landesorganisationsstatutes sind für alle Organisationsbereiche des ÖAAB bindend.

§ 78 Auflösung

1. Für die freiwillige Auflösung der Landesorganisation sind übereinstimmende Beschlüsse des Bundestages und des zuständigen Landestages erforderlich. Für solche Beschlüsse ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
2. Im Falle einer freiwilligen Auflösung ist im bezüglichen Beschluß auch die Verwendung des Vermögens zu regeln, wobei dieses, soweit möglich und erlaubt, den in diesem Statut bestimmten Zwecken oder verwandten Zwecken zuzuführen ist.

Beschlossen am 19. ordentlichen Landestag am 1. Oktober 1999

Änderungen am 20. ordentlichen Landestag am 16. Mai 2003